

- Entstörungswagen,
- Tierkörperbeseitigungsfahrzeuge,
- Fahrzeuge der Fäkalien- und Müllabfuhr,
- Straßenreinigungsfahrzeuge,
- Güllefahrzeuge,
- Schlammsaugwagen,
- W 50 mit Hochdruckspülgeräten,
- Spezialfahrzeuge für den Winterdienst (z. B. Schneefräsen),
- Spezialfahrzeuge zum Transport von flüssigen, gas- und staubförmigen Gütern (außer Zementsilofahrzeugen),
- Fahrzeuge mit Spezialaufbau zum Transport von PKW und Zweiradfahrzeugen,
- Fahrzeuge mit Streuaufsatz für Mineräldünger,
- Viehtransportfahrzeuge,
- Fahrzeuge für loses Mischfutter,
- Fahrzeuge für loses Mehl,
- Tankfahrzeuge für Rohmilch,
- Tankfahrzeuge für Trinkwasser,
- Langholzfahrzeuge,
- Kundendienstfahrzeuge mit speziellen Aufbauten bzw. Einrichtungen,
- Fahrzeuge für die Personenbeförderung in Tagebauen,
- Fahrzeuge, die ständig oder überwiegend im Berg- und Schachtbau unter Tage eingesetzt sind,
- Fahrzeuge im innerbetrieblichen Transport zwischen den Gewinnungsstätten und Aufbereitungsanlagen im Bauwesen und in der chemischen Industrie,
- Fahrzeuge mit speziellen Transportvorrichtungen im technologischen Transport des Wohnungs-, Gesellschafts- und Industriebaues.

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die Leitung und Durchführung des Außenhandels
— Eigengeschäftstätigkeit —
vom 17. November 1978**

Auf der Grundlage der §§ 20 und 23 Abs. 2 der Verordnung vom 9. September 1976 über die Leitung und Durchführung des Außenhandels (GBl. I Nr. 35 S. 421) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Eigengeschäftstätigkeit auf dem Gebiet des Außenhandels dient der stärkeren Einbeziehung der Kombinate und Betriebe in die Lösung von Außenhandelsaufgaben. Durch die Eigengeschäftstätigkeit sind die Potenzen von Außenhandelsbetrieben, Kombinat und Betrieben eng zu verbinden und zur Erfüllung der staatlichen Planaufgaben auf dem Gebiet des Außenhandels sowie zur Erreichung einer hohen Effektivität der Außenhandelsoperationen zu nutzen. Dabei sind die arbeitsteiligen Beziehungen zwischen den Außenhandelsbetrieben und Kombinat bzw. den Betrieben auf der Grundlage und unter Wahrung des staatlichen Außenhandelsmonopols zu entwickeln.

(2) Die Außenhandelsbetriebe bleiben auch bei der Eigengeschäftstätigkeit der Kombinate bzw. der Betriebe für die Erfüllung der staatlichen Planaufgaben im vollen Umfang

verantwortlich. Die Kombinate und Betriebe tragen im Rahmen der Eigengeschäftstätigkeit die Verantwortung für den rechtzeitigen Abschluß der Verträge in Höhe der staatlichen Planaufgaben und für die termin-, qualitäts- und sortimentsgerechte Erfüllung der abgeschlossenen Außenhandelsverträge.

(3) Die Eigengeschäftstätigkeit ist auf der Grundlage der Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung und der zwischen dem zuständigen Außenhandelsbetrieb und dem jeweiligen Kombinat bzw. Betrieb abgeschlossenen Eigengeschäftsvereinbarungen durchzuführen.

Eigengeschäftstätigkeit für den Export

§ 2

Die Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Eigengeschäftstätigkeit für den Export erfolgt auf der Grundlage

1. von hierzu erlassenen Beschlüssen des Ministerrates (§ 3),
2. einer generell vom Minister für Außenhandel erteilten Berechtigung (§ 4),
3. einer im Einzelfall vom Minister für Außenhandel erteilten Berechtigung (§ 5).

§ 3

(1) Liegen Beschlüsse des Ministerrates über die Übertragung der Eigengeschäftstätigkeit an Kombinate vor, dann haben die Generaldirektoren der Außenhandelsbetriebe die Befugnis zur Durchführung der Eigengeschäftstätigkeit an die Kombinate zu übertragen.

(2) Die Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Eigengeschäftstätigkeit an Kombinate erstreckt sich auf die Lieferung von Finalerzeugnissen, auf die Lieferung von Ersatzteilen und auf Montageleistungen zur Gewährleistung des Garantie- und Kundendienstes für die gelieferten Finalerzeugnisse.

(3) Bei der Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Eigengeschäftstätigkeit ist von dem Grundsatz auszugehen, daß nur ein Kombinat für eine Erzeugnisposition der Erzeugnis- und Leistungsnummernkatalog (nachfolgend ELN genannt), die im Waren- und Leistungsprogramm des Außenhandelsbetriebes enthalten ist, auf den Absatzmärkten auftritt.

(4) Wenn mehrere Kombinate bzw. auch andere Betriebe Erzeugnisse einer Erzeugnisposition der ELN herstellen, wird vom Minister für Außenhandel nach Abstimmung mit dem zuständigen Industrieminister entschieden, ob für diese Erzeugnisse die Eigengeschäftstätigkeit ausnahmsweise übertragen wird und welchem Kombinat sie zu übertragen ist.

(5) Wenn im Ausnahmefall entschieden wird, daß das zur Durchführung der Eigengeschäftstätigkeit beim Export befugte Kombinat auch für andere Kombinate bzw. Betriebe Exportverträge abschließen darf, gelten für die Rechtsbeziehungen zwischen dem befugten Kombinat und den anderen Kombinat bzw. Betrieben die Bestimmungen der Vierten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz^{1 2 1} über die Beziehungen zwischen Außenhandelsbetrieb und Exportbetrieb entsprechend. Ausgenommen sind hiervon die Regelungen zu den Aufgaben, Rechten und Pflichten der Außenhandelsbetriebe, die gemäß dieser Durchführungsbestimmung den Außenhandelsbetrieben obliegen. /

¹ Vierte Durchführungsverordnung vom 16. Mai 1973 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports und des Imports — (GBl. I Nr. 29 S. 277) in der Fassung der Verordnung vom 28. August 1975 zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz (GBl. I Nr. 38 S. 653) sowie der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1978 zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz (GBl. I Nr. 25 S. 283)